

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1910)
Heft: 17-18 [i.e. 19-20]

Artikel: Die Resolutionen und Beschlüsse des 18. Friedenskongresses
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmt, dass die Idee in der einen oder andern Form schnell in allen Ländern Verbreitung und Anhänger findet.

Eine der hauptsächlichsten Arbeiten der Liga besteht in der Förderung einer höheren Auffassung und Wertung des Patriotismus. Ein Schuljunge in Washington wurde vor ein paar Jahren, gerade nach dem amerikanischen Kriege gegen Spanien, nach einer Erklärung des Patriotismus gefragt. „Das heisst Spanier töten“, war seine Antwort. Den Begriff, dass Patriotismus in unbedingtem Zusammenhang mit einer Flinte steht, dass ein Soldat mehr Patriot ist als ein Polizist oder Feuerwehrmann, werden die Mitglieder der neuen Liga berichtigten, trotz allem schuldigen Respekt vor den alten Soldaten.

Natürlich können die Vereinigten Staaten, die keine Feinde haben und deren Jugend keine Soldaten sieht und nichts von allgemeiner Wehrpflicht hört, leichter als alle andern Länder eine starke Bewegung für vernünftige Friedenssicherung hervorbringen; alle andern Länder aber werden dringend gebeten, den Vereinigten Staaten in ihrer eigenen Weise, ihren Bedürfnissen und Eigenheiten entsprechend, Folge zu leisten. Wenn auch nicht immer sofort eine nationale Bewegung dafür ins Leben gerufen werden kann, können wenigstens lokale Organisationen an vielen Orten gebildet werden, wie es die Tat jener Frau lehrt, die ohne Geldmittel und ohne Erfahrung auf solchem Gebiet die zwei grossen Kinderversammlungen in New York zustande brachte. Seither hat sie neben ihrer Berufsaarbeit Hunderte von Mädchen und Knaben in Vereinigungen organisiert zur Förderung der Idee der vernünftigen Friedenssicherung. Diese jungen Geschöpfe wissen weit besser als ihre Eltern, was Karl Sommer, Johann von Bloch und Bertha von Stuttner für den Frieden getan haben. Kein Hurrapatriotismus wird diesen Kindern eingebläut; aber ihr ganzer Mut und ihre Liebe zum Kampf gegen das Böse, gegen den Feind, werden erspriesslichen Zielen zugewendet, der Ueberwindung der wirklichen Feinde in unserer Mitte, Alkohol, Krankheit, Unsittlichkeit und Verbrechen, die tausendfach gefährlicher und totbringender sind als die sogenannten „Feinde“ dort draussen.

— o —

stummte bald — kicherte noch einmal — und verstummte.

„Morgen greifen wir an,“ sagte irgend jemand.
Doch ein paar zornige Stimmen riefen:

„Lassen wir das! Was heisst angreifen?“

„Sie wissen doch selbst...“

„Lassen wir's! Gibt's denn kein anderes Gesprächsthema?“

Die Sonne war untergegangen. Die dunkle Wolke stieg höher empor, es ward mit einem Mal heller, und unsere Gesichter erschienen uns nun bekannter. Jener, der immer im Kreise um uns herumgelaufen war, beruhigte sich und nahm unter uns Platz.

„Wie mag's jetzt zu Hause aussehen?“ fragte er oben hin, und aus seiner Stimme klang es wie ein entschuldigendes Lächeln.

Und abermals war es da, das Furchtbare, Unbegreifliche, Fremde, das uns mit Schrecken erfüllte und unser Bewusstsein trübte. Und wir begannen, alle auf einmal zu sprechen, zu schreien, zu zappln und mit den Gläsern in der Luft umherzufahren — wir fassten uns gegenseitig an den Schultern, an den Armen, an den Knien — und schwiegen dann plötzlich still, wie gebannt von dem Unbegreiflichen.

„Zu Hause?“ schrie jemand laut aus dem Dunkel. Seine Stimme klang heiser vor Erregung, vor

Die Resolutionen und Beschlüsse des 18. Friedenskongresses.

Kreta-Angelegenheit.

Der Kongress,

In Anerkennung der Klugheit der unmittelbar in die Kreta-Angelegenheit verwickelten Völker, sowie auch der heilsamen Interventionen der Schutzmächte, welche die Erhaltung des Friedens gewährleistet haben,

Erinnert daran, dass eine wirklich befriedigende und dauerhafte Lösung der internationalen Schwierigkeiten nur erreicht werden kann durch Anwendung der Rechtsgrundsätze, d.h. durch Anerkennung des Rechtes, dass Völker frei über sich selbst verfügen können, und durch Vermittlung der internationalen Rechtsprechung bei Streitigkeiten über die Nationalität,

Und zählt darauf, dass der Geist der Gerechtigkeit, der gute Wille und der Wunsch nach Einverständnis zwischen den direkt in die Kreta-Angelegenheit verwickelten Völker — sowie auch die Empfindung für ihre wahren Interessen — sie dazu führen wird, ihre Streitsache auf eine für alle ehrenhafte und befriedigende Art, sei es auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft, sei es durch Vermittlung des permanenten Haager Gerichtshofes, den sie zu diesem Zweck mit einem Mandat belehnen, nach Rechtsgrundsätzen zu regeln.

Marokko.

Der Kongress,

Begrüßt es, dass die Periode der aktiven militärischen Operationen Frankreichs und Spaniens in Marokko ihren Abschluss gefunden haben,

Er erinnert daran, dass die Konferenz von Algiers sich darauf beschränkt hat, die Organisation einer Polizeimacht von reduzierten Beständen zu beschliessen, und hofft, dass die Anbahnung von friedlichen und normalen Beziehungen zwischen den Europäern und der marokkanischen Bevölkerung die fortschreitende und rasche Zurückziehung der Militärmacht zulassen wird.

Entsetzen und verbissenen Ingrimm, und sie zitterte. Bisweilen kamen seine Worte nur zögernd und stockend heraus, als ob er das Sprechen verlernt hätte. — „Zu Hause? Was für ein Haus? Gibt's denn für uns ein Zuhause? Unterbrecht mich nicht, sonst fang ich an zu schiessen! Zu Hause nahm ich alle Tage ein Bad, versteht ihr — ein warmes Wannenbad, bis obenauf gefüllt. Und jetzt wasch' ich mich nicht einmal jeden Tag, und auf meinem Kopfe ist der Grind, eine Art Räude, und am ganzen Leibe juckt es mich, und auf dem ganzen Körper kribbeln sie, kribbeln sie... Ich werde verrückt vor lauter Schmutz und Unrat — und ihr redet mir von „zu Hause“! Ich bin zum reinen Vieh geworden, ich verachte mich selber, kenne mich selbst nicht mehr, und der Tod scheint mir durchaus nicht das Schlimmste. Ihr zerreiss mir das Gehirn mit euren Schrapnells, das Gehirn! Wohin ihr auch zielt, immer trefft ihr mich mitten ins Gehirn — und ihr sagt: „zu Hause“! Was für ein Zuhause denn? Strassen, Fenster, Menschen — nein, ich würde jetzt nicht auf die Strasse gehen, um keinen Preis, ich würde mich einfach schämen. Ihr habt den Samowar hergebracht — und ich schämte mich, ihn anzusehen ... den Samowar...“

(Fortsetzung folgt.)

Finnland.

Der 18. Weltfriedenskongress,

Daran erinnernd, dass kein Vertrag durch einseitigen Willen des einen der Kontrahenten abgeändert werden kann;

Erwägend, und zwar in Uebereinstimmung mit den angesehendsten Rechtsgelehrten, dass die Beziehungen Russlands und Finnlands seit der Akte von Borga und dem Vertrage von Fredrikshamn auf rechtsgültige Schriftstücke gegründet sind, welche Finnland den Titel einer Nation zugestehen,

Beklagt es, dass die Duma und die kaiserliche Regierung dieses rechtliche Grundgesetz ohne die Zustimmung der finnländischen Nation abgeändert haben;

Und spricht die Hoffnung aus, dass das von seinen wahren Interessen und von den Wünschen der ganzen zivilisierten Welt besser unterrichtete russische Volk nicht zögern wird, zwischen dem Reich des Zaren und dem Grossherzogtum Finnland ein rechtliches Uebereinkommen herzustellen, das den Ansprüchen und den gemeinsamen Interessen beider Teile gerecht wird.

Berücksichtigung der nation. Minderheiten.

Der 18. Friedenskongress, ergriffen von den Klagen, die im Namen der Polen, der russischen Juden und anderer Zusammengehörigkeiten vorgebracht wurden, bezüglich schlechter Behandlung, welcher diese Minderheiten in denjenigen Staaten, denen sie zugeteilt sind, ausgesetzt werden, protestiert unermüdlich gegen die Verletzung der durch die früheren Kongresse ausgesprochenen Prinzipien bezüglich der schuldigen Rücksicht auf Glaubensfreiheit und individuelle Rechte der nationalen Minderheiten.

Internationales öffentliches Recht.

Der Kongress nimmt Kenntnis von dem durch den Berichterstatter, Herrn Emil Arnaud, vorgeschlagenen Entwurf eines internationalen öffentlichen Rechtskodex.

Der Kongress beauftragt eine Spezialkommission, die Artikel desselben zu prüfen und den Text festzustellen, der den Regierungen als eine der Grundlagen für die Arbeiten der vorbereitenden Studienkommissionen der III. Haager Konferenz unterbreitet werden soll. Die Kommission wird durch das Permanente Friedensbureau bezeichnet werden, und es wird ihr das Recht, sich selbst zu ergänzen, zugesprochen.

Die 3. Haager Friedenskonferenz.

1. Der Kongress,

Davon Kenntnis nehmend, dass die Friedenskonferenz auf die Tagesordnung ihrer nächsten Sitzung die Prüfung „eines Modus der Organisation und der Durchführung dieser Konferenz“ gesetzt hat,

Und daran erinnernd, dass er früher den Wunsch zugunsten der Permanenz der Friedenskonferenz, ihrer periodischen Abhaltung und selbsttätigen Einberufung ausgesprochen hat,

Ladet die Regierungen ein, folgende Regel unter die für das Statut der Friedenskonferenz vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen:

„Das Prinzip der Einstimmigkeit setzt denjenigen Beschlüssen der Regierungen, welche die Mehrheiten oder die Minderheiten im Verlaufe einer Sitzung bilden, keine Hindernisse entgegen, soweit sie sich auf Abmachungen über solche Fragen beziehen, welche nicht die Zustimmung aller vertretenen Staaten erhalten haben.“

2. Der Kongress,

In Erwägung des Umstandes, dass seit der 2. Haager Konferenz die Staaten in der Praxis schon über die Grundsätze, bei denen die beiden Haager Konferenzen stehen geblieben waren, hinweggeschritten sind, und zwar, indem sie sich der durch jene geschaffenen juristischen Organe bedienten;

In Erwägung besonders des Umstandes, dass der am 22. Mai 1909, bezüglich der Vorfälle in Casablanca gefällte Schiedsspruch, die „vorbehaltenen Fragen“ in die Praxis des Schiedsgerichts hat eintreten lassen;

In Erwägung ferner, dass die Londoner Konferenz über das Prisenrecht (21. März 1909) bezüglich einer gewissen Zahl von Spezialfällen auf die Schaffung eines permanenten internationalen Gerichtshofes abgezielt hat, welcher im Namen einer Autorität, der sich die Nationalsouveränität unterstellen muss, beschliessen kann;

In Erwägung endlich, dass seit der Konferenz von 1909 gewisse Nationen sich verpflichtet haben, alle Streitfälle, die zwischen ihnen auftauchen könnten, dem Schiedsgericht zu unterwerfen;

Stellt er fest, dass diese Uebereinkommen, die sich in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit erwiesen haben, die Arbeiten und die Resolutionen der verschiedenen Friedenskongresse nur bestätigen;

Und spricht den Wunsch aus:

1. dass der Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichts, der durch die beiden ersten Haager Konferenzen anerkannt wurde, durch die dritte tatsächlich zu formulieren und zu regeln sei;

2. dass diese Frage des obligatorischen Schiedsgerichts schon vorher auf das Programm der dritten Konferenz zu setzen sei, damit die daran teilnehmenden Nationen beizeiten sich bezüglich ihrer Stellungnahme vorsehen können.

(Fortsetzung folgt.)

—o—

Die interparlamentarische Konferenz in Brüssel*)

Von Prof. L. Quidde.

Während des letzten Monats haben in Stockholm und in Brüssel zwei Kongresse getagt, denen die Aufgabe gemeinsam ist, die internationale Verständigung auf dem Gebiet der politischen Beziehungen zu fördern, ein neues Recht für diese Beziehungen, insbesondere für die friedliche Erledigung von Streitigkeiten, schaffen zu helfen und auf dem Boden solcher Verständigung eine Erleichterung der im Rüstungswettkampfe ungeheuerlich anschwellenden Lasten des bewaffneten Friedens zu gewinnen: zu Anfang des Monats in Stockholm der 18. „Weltfriedenskongress“ der in den Friedensgesellschaften organisierten „Pazifisten“, am Schluss desselben in Brüssel die 16. „Interparlamentarische Konferenz“ der in der „Interparlamentarischen Union“ organisierten Parlamentarier.

Beide Kongresse waren sehr gut und wahrhaft international besucht: jener in Stockholm zählte fast 600 Teilnehmer aus 23 Ländern, jener in Brüssel gegen 400 Abgeordnete aus 19 nationalen Gruppen. Besonders bemerkenswert ist, dass auf beiden Versammlungen die deutschen Vertreter an Zahl gleich nach den Vertretern des Kongresslandes (Schwediens bzw. Belgien) an erster Stelle rangierten, obschon

*) Aus „Münchener Neueste Nachrichten“ Nr. 432 von 1910.